

Bitte beachten Sie folgende Hinweise.

Damit kann der Antrag auf die Übernahme der Bestattungskosten möglichst schnell bearbeitet werden.

1. Wo muss ich den Antrag stellen?

Zuständig ist das Sozialamt der Gemeinde, in der sich der Sterbeort befindet. Das gilt auch, wenn der Verstorbene Grundsicherung für Arbeitssuchende/„Hartz IV“ erhalten hat.

Ausnahme:

Hat der Verstorbene allerdings vor seinem Tod

Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, erhalten, ist das Sozialamt zuständig, das die Leistungen gezahlt hat.

2. Wer ist verpflichtet, für die Bestattung aufzukommen?

Wenn das Erbe des Verstorbenen nicht ausreicht, die Kosten der Bestattung zu decken, sind in der Regel die nahen Angehörigen des Verstorbenen verpflichtet, für diese aufzukommen. Wenn diesen die Kosten allerdings nicht zuzumuten sind, d.h., wenn diese nicht über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, können Bestattungskosten vom zuständigen Sozialamt getragen werden.

Zur Feststellung weiterer Verpflichteter beachten Sie bitte folgende Reihenfolge:

1. Ehegatte*in, eingetragene*r Lebenspartner*in,
2. volljährige Kinder,
3. Eltern,
4. volljährige Geschwister,
5. Großeltern,
6. volljährige Enkelkinder (§ 8BestG NRW).

Um zu prüfen, ob noch weitere Personen sich an den Kosten der Bestattung beteiligen müssen, werden folgende Informationen und Unterlagen benötigt:

- ✓ Namen, Vornamen, Geburtsdaten und vollständige Anschrift
- ✓ Verwandtschaftsverhältnis
- ✓ Angaben zum Beruf bzw. Art und Höhe der Einkünfte und des Vermögens falls bekannt

3. Welche Kosten sind in Essen angemessen?

Erdbestattung: 1.145 Euro

Feuerbestattung: 952 Euro

jeweils zuzüglich Friedhofsgebühren für ein Begräbnis in einfacher Ausführung. Es gilt jeweils die Friedhofssatzung des Trägers. Das sind z.B. (Stand 2020) laut Friedhofssatzung für städtische Friedhöfe 1.300 Euro bei Erdbestattung sowie 1.050 Euro bei Feuerbestattung.

Diese Kosten umfassen die erforderlichen Leistungen für die Bestattung eines Erwachsenen, unter Beachtung der Totenwürde für Erd- oder Feuerbestattungen.

Sie sind mit dem Stadtverband Essen im Bestatterverband NRW e.V. vereinbart.



4. Reicht das Erbe aus, um die Bestattungskosten zu decken?

Um dies festzustellen, reichen Sie bitte folgende Unterlagen des Verstorbenen ein:

- ✓ Sterbeurkunde / Stammbuch
- ✓ Girokontoauszüge der letzten 3 Monate
- ✓ Sparbücher und sonstige Geldanlagen (z.B. Depotanlagen, Bausparverträge)
- ✓ Unterlagen über Grundeigentum (z.B. Grundbücher)
- ✓ Nachweise über bestehende Lebens- und Sterbeversicherungen
- ✓ falls ein PKW vorhanden ist, den KFZ-Schein

5. Bin ich berechtigt, Bestattungskosten durch das Sozialamt zu erhalten?

Bestattungskosten können gewährt werden, wenn Ihr eigenes Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, die Bestattungskosten zu decken. Für diese Prüfung werden folgende Informationen und Unterlagen benötigt:

- ✓ Personalausweis / Reisepass
- ✓ Name, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Anschrift
- ✓ Art und Höhe der Einkünfte (z.B. Gehalt, Unterhalt etc.)
- ✓ Art und Höhe des Vermögens (z.B. Sparbücher, Wohneigentum etc.)

Unterlagen werden auch vom nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner benötigt.

Dem Einkommen und Vermögen sind Ihre Ausgaben gegenüberzustellen. Als Nachweis können hier Kopien eingereicht werden. Zur Prüfung werden folgende Informationen benötigt:

- ✓ Kaltmiete, Nebenkosten
- ✓ Versicherungen
- ✓ sonstige Ausgaben (z. B. Kredite)

6. Wie und wann kann ich das Sozialamt erreichen?

Einen Termin zur persönlichen Antragstellung können Sie

- über das Kundencenter, besetzt von Mo. – Fr. 8 Uhr bis 12 Uhr, oder
- über unsere Servicenummer 0201 88 50 555, besetzt von Mo. – Fr. 8 Uhr bis 12 Uhr,

erhalten.

Rund um die Uhr erreichen Sie uns im Internet unter folgendem Link:

https://www.essen.de/essende_formulare/amt_fuer_soziales_und_wohnen_kontaktaufnahme.de.html.